

Aufnahmeantrag 1. AFC Bielefelder Bulldogs e.V.

Postfach 10 10 08 • D – 33510 Bielefeld

Persönliche Angaben (bitte deutlich in DRUCKBUCHSTABEN)

Name:, Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Staatsangehörigkeit _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ, Wohnort _____
Telefon _____ Handy _____
Email _____ @ _____

Vereinssparte Cheerleading

aktiv im Damen-Team aktiv U17-Jugend aktiv U12-Jugend
 passives Mitglied

Monatliche Mitgliedsbeiträge

Aktiver Sportler € 13 Passives Mitglied € 8
 Schüler/in, Student/in, Azubis € 11
 Familienbeitrag (aktiv) € 25 Familienbeitrag (passiv) € 20

Beiträge werden im Lastschriftverfahren jeweils für das folgende Quartal eingezogen. Für das laufende Quartal werden Beiträge sowie die einmalige Aufnahmegebühr von 20,- Euro sofort nach Antragstellung fällig. Die Folgebeiträge quartalsweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. sowie 01.10. Bei Mitgliedern ab 18 Jahren muss für eine Beitragsermäßigung am 15. des Vormonats vor dem Beginn der ermäßigten Beitragszeit eine aktuelle Bescheinigung über die Berechtigung vorliegen. Andernfalls wird kein ermäßigter Beitrag gewährt. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen!

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE75 ZZZO 0001 0700 81

Mandatsreferenz: (wird separat vom Verein mitgeteilt)

Name, Vorname (Kontoinhaber): _____

IBAN: DE _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Ich ermächtige die Bielefelder Bulldogs widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Bielefelder Bulldogs auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Der/die Antragsteller/in überträgt sämtliche Rechte (inkl. Nachdruck und Weitergabe) für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an, Aufnahmen (Foto und Video), die ihn/sie zeigen auf den Verein. Der Verein darf die produzierten Bilder unwiderruflich ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung publizistisch zur Illustration sowie zu Werbezwecken verwenden sowie Lizenzen zur publizistischen, werblichen und gewerblichen Nutzung von Bilderzeugnissen an Partner zu vergeben.

Im positiven Dopingfall erklärt sich der/die Antragsteller/in bereit, dem Verein die anfallenden Kosten zu erstatten.

Das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten erklärt/erklären sich damit einverstanden, dass die Bielefelder Bulldogs die persönlichen Daten des Mitglieds zur Erfüllung der Vereins- und Mitgliederpflichten zur Durchführung von Sportveranstaltungen speichern und nutzen.

Der Antragsteller erklärt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der oben angegebenen persönlichen Daten. Bei minderjährigen Antragstellern haften bis zur Volljährigkeit des Mitglieds die Erziehungsberechtigten für die dem Verein zustehenden Forderungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (und gesetzlichen Vertreters))

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen: „1. American Football Club Bielefelder Bulldogs e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Er wurde am 17.06.1986 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Die Vereinsfarben sind: „grün, silber, weiß“, das Vereinswappen ist die Bulldogge.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - insbesondere der heranwachsenden Jugend - durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Einnahmen, auch etwaige Mittel aus einer Nicht-Amateurabteilung, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt-, und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereines oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind: a) die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler) b) die inaktiven Mitglieder (passive Mitglieder) c) die Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind auf Basis der Ehrenordnung entsprechend geehrten Mitglieder des Vereines.

Außerordentliche Mitglieder sind: a) Temporäre Mitglieder

Temporäre Mitglieder sind natürliche Personen, welche befristet an Lehrgängen, Kursen oder Schulungen des Vereines teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Vorstand angehörigen Mitglied befürwortet wird. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme wird von dem Mitglied die Satzung des Vereines anerkannt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt. Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder regelt darüber hinaus die Jugendordnung, die von den Jugendlichen selbst beschlossen wird.

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereines oberstes Gebot sein. Den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und dem Verein auf dem Postweg zugehen. Die Kündigung ist nur zum 30.06. und 31.12. möglich und bedarf der Wahrung von drei Monaten Frist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beitragszahlungen verpflichtend. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen: a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, b) bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, c) bei Rückstand der Zahlung der Beiträge für mehr als drei Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereines sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl von Vorstand und ggf. Ehrenrat und Beirat. Sie entscheidet über die Entlastung der Vereinsorgane und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Umstände dies erforderlich machen, oder 25% der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, eine solche außerordentliche Sitzung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Auf Antrag erhält ein Mitglied eine schriftliche Einladung. Die Benachrichtigung der Mitglieder muss 28 Tage vor der Versammlung erfolgt sein. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht und behandelt werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten, wobei Neuwahlen der Vereinsorgane nur alle zwei Jahre vorzunehmen ist:

a) -allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes b) Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer c) Anträge d) Entlastung des Vorstandes e) in den Wahljahren: Neuwahl der Vereinsorgane f) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge h) Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderung sind vor der Entlastung des Vorstandes als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, unter genauer Angabe der Änderung.

§ 13 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen rechnen nicht mit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Blockwahl ist zulässig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident sowie vier Vizepräsidenten für die Bereiche: Finanzen (Geschäftsführer), Sport, Verwaltung und Marketing.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand soll monatlich tagen; er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Er wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181BGB befreit.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse oder Beisitzer bestellen und Ordnungen erlassen. Ausgenommen hiervon ist die Finanzordnung, welche die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, oder vom Präsidenten allein. Der Vorstand erledigt Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sportes erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 15 Vergütung des Vorstandes, Abschluss, Erneuerung, Änderung der Verträge des Vorstandes

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereines – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Auslagenerstattung erhalten. Auch andere Personen können eine angemessene Vergütung und Auslagenerstattung für vereinsfördernde Tätigkeiten erhalten. Ein pauschaler Aufwandsersatz als auch eine Vergütung für Zeitaufwand sind zulässig.

§ 16 Haftung

Der Verein, haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel; sie ist geheim.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 17.06.1986 Satzung in der Fassung vom 01.10.2015.